

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 4

14. Januar

1916

Bekanntmachung

Über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstpeisefett und Schweineschmalz dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2. Pflanzliche und tierische Öle und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leber jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen ferner nicht gespalten werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Veimleder.

§ 3. Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Öle und auf Öle dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Ölen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) und die Verordnung über das Verbot des Aufstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl vom 14. Oktober und 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Trägern der Nummer 785 a des Statistischen Warenverzeichnis; Formeisen; nicht gefornites Stabeisen, auch Bandbeisen der Nummer 785 b des Statistischen Warenverzeichnis.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich hierdurch nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

geglättetem (satiniertem) Druckpapier, Vulkanfaser der Nummer 651 b des Statistischen Warenverzeichnis.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Änderung der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614).

Vom 1. Januar 1916.

§ 5 des Artikel 1 der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) erhält folgende Fassung:

§ 5. Die Vergütung für Melassefesselwagen darf 3 Mk., für Melasseholzfässer darf 5 Pfg. und für Melasseeisenzäfer darf 20 Pfg. für den Tag nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verleiher auch Bezahlung mit 5 Mark für das Holzfaß und mit 50 Mark für das Eisenzäfer verlangen. Die Verleihergebühr fällt in diesem Falle fort.

Berlin, den 1. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Jung.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch des Hafers.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung betr. Ausbruch von Brotgetreide vom 12. Januar 1916 (Gießener Anzeiger vom 13. Januar 1916, erstes Blatt Seite 3) fordern wir hierdurch alle Besitzer von unausgedroschenem Hafer auf, auch diesen gleichzeitig mit dem Brotgetreide bis zum 1. Februar 1916 ausdroschen zu lassen und die festzustellenden Mengen bei den betr. Bürgermeistereien sofort anzumelden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist sofort öffentlich bekannt zu machen. Bis zum 3. Februar abends erwarten wir Ihren Bericht über die gewonnenen Hafermengen.

Fehlbericht ist ebenfalls zu erstatten.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bereitung von Kuchen; hier Ausführung der Verordnung vom 16. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Innern hat mitgeteilt, daß zu den mehrlartigen Stoffen im Sinne von § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 auch Kartoffelmehl gehört, ebenso wie Weizenmehl, Tapiokamehl. Der Zweck der Verordnung ist Ersparung von Zucker und Butter.

Gießen, den 12. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch von Brotgetreide.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums wird bestimmt gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915:

1. Alles Brotgetreide ist bis spätestens den 1. Februar 1916 auszudroschen.

2. Verantwortlich für den Besorg der Anordnung ist der Besitzer. Reichen die für den Ausbruch erforderlichen Hilfsmittel nicht aus (Maschinen, Kohlen, Betriebsstoffe), ist telegraphisch bei uns Antrag zu stellen, da die Reichsgetreidestelle in Berlin Anshilfe zugesagt hat.

Fehlt es an Maschinen und Arbeitern, ist direkter umgehender Antrag an das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. zur Freigabe von Mannschaften zu stellen unter Angabe der notwendigen Dauer der Beurlaubung, des Namens und des Truppenteils (möglichst aus Ersatzformationen in Frankfurt).

3. Die durch Herbeischaffung und Benützung der Hilfsmittel und Personen entstehenden Kosten fallen den Besitzern zur Last.

4. Wer obigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 57 der Bundesrats-Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 12. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Krankenversicherung der unständig Beschäftigten.

An die Großh. Bürgermeistereien der örtlichen Melde- und Zahlstellen der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landtrankenkasse des Landkreises Gießen.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, sofern sie vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt sind, in das Mitgliederverzeichnis der Landtrankenkasse anzumelden. Die Meldung der unständig Beschäftigten haben bei den Melde-

stellen der beiden Krankenkassen in den Gemeinden des Kreises zu geschähen.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Ausgabestellen für Quittungsarten haben, worauf wir ausdrücklich hinweisen, nach § 144 Abs. 2 RW. die Pflicht, den ständigen Krankenkassen jeden Versicherungspflichtigen zu mel., der unabhängig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist. Siehen, den 8. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Steinbach. Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben. Der Kreis Siehen ist wieder seuchenfrei.

Siehen, den 13. Januar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken. Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 16. ds. Mts. nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 17. ds. Mts. früh nur die Dirschapotheke geöffnet ist.

Siehen, den 12. Januar 1916.
Großherzogliches Polizeiamt Siehen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Frühjahr 1916.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Frühjahr 1916 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldung des Ausschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. Februar 1916

bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Sinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Bei Einsendung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.

2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.

4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstands-Register, nicht Taufschein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) geboren am zu meine Einwilligung zu seinem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. den 19

Vorstehende Unterschrift des und zugleich, daß der Bewerber b Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. den 19

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nichtzutreffende dagegen zu streichen.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

5. In dem Gesuche ist ferner anzugeben:

a) Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat, und von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollten, noch weiter;

b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.

6. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuche nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.

7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersatzbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärdienstjahres — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Ersatz-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Ersatzbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erledigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beanfodert, so empfiehlt sich im Interesse der Nachsuchenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben alsbald anhängig zu machen, andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Ueber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anl. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Lokals, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkt wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden darf. Siehen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

J. B.: Dr. Reinhardt, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 7. Februar i. J. liegt das Projekt über Ausführung von Drainagen in den Fluren IX und XXI nebst Beschluß vom 6. Januar 1916 auf Großh. Bürgermeisterei Ettingshausen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen und zu begründen. Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Odenhausen; hier den Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Januar i. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Odenhausen der Beschluß der Vollzugskommission vom 16. Dezember 1915 über Ausbringung der ungedeckten Kosten sowie die Unterlage zum Ausschlag dieser Kosten (Verzeichnis der Grundstücke)

zur Einsicht der Berechtigten offen. Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Odenhausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Märkte.

fc. Wiesbaden, 13. Jan. Heu- und Strohmarkt. Man notierte: Heu 7,00-8,00 Mark. Alles per 50 Mko. Stroh fehlte. — Am Fruchtmarkt war nichts angefahren.

Drucksachen aller Art
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7